

Vereinsstatuten mediX schweiz

1. Rechtsnatur und Sitz	2
2. Zweck.....	2
3. Mitglieder	2
4. Beitritt.....	2
5. Austritt.....	2
6. Ausschluss von Mitgliedern	2
7. Pflichten der Mitglieder	2
8. Organe	3
9. Vereinsversammlung	3
10. Stimmrecht.....	3
a) Ordentliche Mitglieder	3
b) Ausserordentliche Mitglieder.....	3
11. Aufgaben der Vereinsversammlung	3
12. Vorstand.....	3
13. Einberufung und Beschlüsse des Vorstandes.....	4
14. Aufgaben des Vorstandes	4
15. Rechnungsführung	4
16. Revisoren.....	4
17. Haftung des Vereins	4
18. Mitgliederbeitrag	4
19. Sponsorenbeiträge	5
20. Auflösung des Vereins.....	5
21. Inkrafttreten	5
Anhang A – Lizenzverträge mit Ärztenetzen und Praxen	6
Anhang B – Ausserordentliche Mitglieder	7

1. Rechtsnatur und Sitz

Unter dem Namen mediX schweiz besteht mit Sitz in Zürich ein Verein, der konfessionell und politisch neutral ist und für den die Bestimmungen von Art. 60 - 79 ZGB gelten, soweit nicht nachstehend eine andere Regelung getroffen worden ist.

2. Zweck

mediX schweiz bezweckt:

- a. Den Zusammenschluss von medizinischen Leistungserbringern, welche eine patientenorientierte, partnerschaftliche, qualitativ hochstehende und kostenbewusste medizinische Betreuungskultur anstreben.
- b. Die Förderung der Zusammenarbeit der Mitglieder und der Ärztenetze durch regelmässigen Erfahrungsaustausch und gemeinsame Weiter- und Fortbildungsveranstaltungen.
- c. Engagement in Lehre und Forschung zugunsten einer integrativen Gesundheitsversorgung.
- d. Die Ausarbeitung von Richtlinien und Empfehlungen im Sinne der angestrebten Betreuungskultur und Qualitätssicherung.
- e. Die Vertretung der Interessen der Mitglieder und des Vereins in der Gesundheitspolitik sowie gegenüber Behörden und öffentlichen und privaten Institutionen
- f. Die öffentliche Kommunikation der Mitgliedschaft sowie der gemeinsamen Betreuungskultur durch Verwendung der Marke „mediX“ durch alle ordentlichen Mitglieder durch
 - i. Weiterentwicklung der Marke
 - ii. Erstellung und Vertrieb von Dienstleistungen und Produkten, die die Marke mediX verwenden
 - iii. Die Verwaltung und Lizenzierung der Marke mediX

3. Mitglieder

Ordentliche Mitglieder sind Ärztenetze und Praxen (juristische Personen oder einfache Gesellschaft), die mit mediX schweiz einen Lizenzvertrag gemäss Anhang A abgeschlossen haben.

Ausserordentliche Mitglieder sind Ärztenetze und einzelne Praxen. Ihre Rechte und Pflichten werden im Anhang B festgehalten.

4. Beitritt

Lizenznehmer können nach Unterzeichnung des Lizenzvertrages Vereinsmitglieder werden, vorbehalten die Einhaltung der Voraussetzungen 3, 7 und 18 und die Aufnahme durch die Vereinsversammlung. Über die Aufnahme von ausserordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

Die Erfüllung der unter (3) genannten Voraussetzung impliziert keine Beitrittspflicht zum Verein.

5. Austritt

Der Austritt aus dem Verein kann durch schriftliche Erklärung an den Vorstand auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen.

6. Ausschluss von Mitgliedern

Erfüllt ein Mitglied die unter (3), (7) und (18) genannten Voraussetzungen und Verpflichtungen nicht, kann der Vorstand den Ausschluss beantragen. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet die Vereinsversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden ordentlichen Vereinsmitglieder.

7. Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder verpflichten sich zu einem Verhalten, das mit dem Zweck dieses Vereins in Einklang steht. Sie nehmen insbesondere die unter den Voraussetzungen für die Mitgliedschaft erwähnten Verpflichtungen wahr. Sie stellen dem Verein die zur Zweckverfolgung notwendigen Informationen unter Wahrung des Datenschutzes zur Verfügung.

8. Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. die Vereinsversammlung
2. der Vorstand
3. die Revisionsstelle

9. Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich in der ersten Jahreshälfte statt. Eine ausserordentliche Versammlung kann durch den Vorstand oder von mindestens 1/5 der ordentlichen Mitglieder einberufen werden. Die ordentliche Vereinsversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt mindestens 20 Tage im voraus durch schriftliche Mitteilung oder e-Mail an alle Mitglieder unter Angabe der Traktanden.

Anträge der ordentlichen und ausserordentlichen Mitglieder müssen dem Präsidenten mindestens 30 Tage vor der ordentlichen Vereinsversammlung schriftlich mitgeteilt werden.

Der Präsident oder die Präsidentin leitet die Vereinsversammlung. Der Aktuar oder die Aktuarin führt Protokoll und besorgt die Archivierung der Vereinsakten.

Die Versammlung fasst ihre Beschlüsse mit dem Mehr der abgegebenen Stimmen der anwesenden ordentlichen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit kommt dem Präsidenten der Stichentscheid zu.

Weitere Abstimmungen auf schriftlichem oder elektronischem Weg sind grundsätzlich möglich.

10. Stimmrecht

a) *Ordentliche Mitglieder*

Praxen (juristische Personen und einfache Gesellschaften): 1 Stimme pro Praxis

ÄrztInnen: pro 30 Mitglieder, unabhängig vom Arbeitspensum der entsprechenden ÄrztInnen, für die Lizenzgebühr zu entrichten ist 1 Stimme

b) *Ausserordentliche Mitglieder*

Ausserordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht.

11. Aufgaben der Vereinsversammlung

1. Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin, der übrigen Mitglieder des Vorstandes und der Revisoren bzw. Revisorinnen;
2. Abnahme der Jahresrechnung;
3. Abnahme des Revisionsberichtes;
4. Entlastung des Vorstandes;
5. Festlegung der Mitgliederbeiträge und Entscheid über das Budget;
6. Festlegung der Mitgliedschaftskriterien in den Anhängen A und B
7. Endgültiger Entscheid über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;
8. Entscheid über alle ändern der Vereinsversammlung von Gesetzes wegen durch die Statuten vorbehaltenen oder vom Vorstand an sie überwiesenen Angelegenheiten;
9. Entscheid über Statutenänderungen, die Auflösung des Vereins sowie den Zusammenschluss des Vereins mit anderen Vereinen jeweils mit 2/3 der abgegebenen Stimmen der ordentlichen Mitglieder.

12. Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Es können auch ausserordentliche oder nicht-Mitglieder in den Vorstand gewählt werden.

Die Amtszeit beginnt mit der Wahl und dauert bis zur nächsten ordentlichen Vereinsversammlung. Wiederwahl ist zulässig. Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich der Vorstand selbst.

Er kann für weitere Aufgaben Delegierte wählen.

13. Einberufung und Beschlüsse des Vorstandes

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte des Vereins erfordern oder auf Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern. Er fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der versammelten Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident oder die Präsidentin den Stichentscheid. Die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (inkl. Telefax / E-Mail) ist zulässig. Über die Vorstandssitzungen wird vom Aktuar oder von der Aktuarin mindestens ein Beschlussprotokoll geführt.

14. Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, welche nicht durch das Gesetz oder die Statuten der Vereinsversammlung übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Er sorgt für eine reibungslose Abwicklung der einzelnen Geschäfte und Umsetzung der Beschlüsse der Vereinsversammlung;
- b. er lädt unter Vorbereitung der Traktandenliste zu den ordentlichen und ausserordentlichen Vereinsversammlungen ein;
- c. er schliesst die Lizenzverträge mit den Mitgliedern ab
- d. er überprüft die Einhaltung der Lizenzverträge
- e. er kann mit einem externen Sekretär einen Sekretariatsvertrag mit detailliertem Pflichtenheft abschliessen und überwacht die Sekretariatsführung;
- f. er kann, soweit er dies angesichts der Komplexität der Geschäfte des Vereins für erforderlich hält, die Wahl eines Geschäftsführers vorschlagen. Der Geschäftsführer, der nicht Vereinsmitglied sein muss, wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Vereinsversammlung für die Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Die Aufgaben, Rechte und Pflichten des Geschäftsführers werden in einem zwischen ihm und dem Vorstand abzuschliessenden Vertrag samt dazugehörigem Pflichtenheft festgelegt. Die im Vertrag enthaltenen Geschäftsführer-Pauschale ist von der Vereinsversammlung im Rahmen des Budgets zu genehmigen;
- g. zur eingehenden Bearbeitung einzelner Sachgebiete kann der Vorstand Projektteams einsetzen, denen auch Nichtmitglieder angehören können
- h. er ist befugt, über die Mittel des Vereins in dessen Interesse und im Rahmen des Budgets frei zu verfügen
- i. er hat über die Mittelverwendung genau Buch zu führen, darüber der ordentlichen Vereinsversammlung Rechenschaft abzulegen und gleichzeitig ein Budget für das laufende Geschäftsjahr zur Genehmigung vorzulegen;
- j. er regelt die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein.

15. Rechnungsführung

Die Rechnung des Vereins wird nach kaufmännischen Grundsätzen vom Kassier oder der Kassierin geführt.

16. Revisoren

Die Amtszeit der Revisoren bzw. der Revisorinnen beginnt mit der Wahl und dauert bis zur nächsten ordentlichen Vereinsversammlung. Wiederwahl ist zulässig. Die Revisoren bzw. Revisorinnen prüfen die Jahresrechnung auf Ordnungsmäßigkeit, Vollständigkeit und Richtigkeit. Sie teilen der Vereinsversammlung das Ergebnis ihrer Prüfung mindestens schriftlich mit. Sie beantragen Abnahme der Rechnung mit oder ohne Vorbehalt oder Rückweisung an den Vorstand.

17. Haftung des Vereins

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder für Vereinsschulden ist ausgeschlossen.

Der Verein haftet für Verbindlichkeiten seiner Mitglieder aus Verträgen mit Vertragspartnern auch dann nicht, wenn der jeweilige Vertrag von der Vereinsversammlung genehmigt worden ist.

18. Mitgliederbeitrag

Die Mitglieder bezahlen jährlich einen Mitgliederbeitrag. Die Höhe des Beitrages für ordentliche und ausserordentliche Mitglieder wird jeweils an der jährlichen Vereinsversammlung festgelegt.

19. Sponsorenbeiträge

Sponsorenbeiträge dürfen keinen Einfluss nehmen auf die berufliche Tätigkeit der Ärzte in Mitgliederpraxen und Mitgliedernetzen

20. Auflösung des Vereins

Die Vereinsversammlung beschließt über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens mit 2/3 der abgegebenen Stimmen der ordentlichen Mitglieder. Die Liquidation findet durch den Vorstand statt, sofern die Vereinsversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt.

21. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der ordentlichen Vereinsversammlung vom 20. April 2010 angenommen und treten mit gleichem Datum in Kraft.

Anhang A – Lizenzverträge mit Ärztenetzen und Praxen

1. Lizenzvertrag mit Einzelpraxis/kleinerer Gemeinschaftspraxis
2. Lizenzvertrag mit Gruppenpraxis
3. Lizenzvertrag für Walk-in Praxen
4. Lizenzvertrag für Ärztenetze

Anhang B – Ausserordentliche Mitglieder

1. Ausserordentlich Mitglieder sind Ärztenetze oder Praxen im Gesundheitswesen.
2. Sie haben Zugang zu den geschlossenen Internetforen von mediX schweiz mit Merkblättern, QZ Protokollen, Übersicht über gesundheitspolitische Aktivitäten von mediX schweiz
3. können in ihrem QZ die von mediX schweiz Mitgliedern erarbeiteten Fallvignetten inkl. Auswertung, Guidelines und andere Unterlagen verwenden
4. können sämtliche mediX Gesundheitsdossiers für den eigenen Gebrauch unlimitiert beziehen.
5. Sie dürfen das mediX Logo und die Bezeichnung mediX in ihrem Marktauftritt nicht verwenden
6. Erlaubnis mediX Dossiers aufzuschalten auf ihrer Homepage allerdings unter dem Titel "mediX Gesundheitsdossiers"
7. Erlaubnis mediX Guidelines aufzuschalten auf ihrer Homepage